



Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (WTG NRW)

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im Zuge seiner durch die Föderalismusreform vom Bund übernommenen Gesetzgebungskompetenz für das Heimrecht am 10. Dezember 2008 das Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen (WTG) ins Leben gerufen, (GV.NRW 2008, Seite 738) und das zuvor geltende Bundesheimgesetz abgelöst. Wegen der in der Praxis festgestellten Schwierigkeiten hat das Land Nordrhein-Westfalen eine grundständige Überarbeitung des Wohn- und Teilhabegesetzes vorgenommen und das neue Wohn- und Teilhabegesetz erarbeitet, das am 16. Oktober 2014 in Kraft getreten ist, (GV.NRW 2014, Seite 619 bis 654). Die neue Durchführungsverordnung folgte am 10. November 2014 (GV.NRW 2014, Seite 685).

Das Wohn- und Teilhabegesetz ist von zentraler Bedeutung für die mit Pflege und Betreuung alter und behinderter Menschen verbundene Inanspruchnahme von Wohn- und Betreuungsangeboten und der sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten. Es gilt für Betreuungsleistungen sowie die Überlassung von Wohnraum, wenn diese Angebote entgeltlich sind und im Zusammenhang mit den durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung ausgelösten Unterstützungsbedarfen und darauf bezogenen Leistungen stehen (§ 2 I WTG NRW).

Die Aufsicht (über die strukturell unter das WTG fallenden Wohn- und Betreuungsangebote) wird im Land Nordrhein-Westfalen von den Kreisen und kreisfreien Städten als zuständige Behörden wahrgenommen (§ 43 I, II WTG NRW).

Die Bezirksregierung nimmt im Rahmen ihrer überörtlichen Zuständigkeit die Aufsicht des Landes über die kommunalen Tätigkeiten bei der Durchführung des Wohn- und Teilhabegesetzes wahr (§ 43 III WTG NRW).

Oberste Aufsichtsbehörde ist das zuständige Ministerium (§ 43 IV WTG NRW).